

# **InvestorenNetzwerk Wiesbaden e.V. (INWI)**

## **§ 1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „InvestorenNetzwerk Wiesbaden e.V. (INWI)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Das Kürzel INWI ist wesentlicher Bestandteil des Namens und kann auch ausschließlich genutzt werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel des Vereins**

- 1) Ziel des Vereins ist die Förderung einer Kultur der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmensgründungen und jungen Unternehmen in der Region Wiesbaden durch Bürger der Stadt Wiesbaden oder mit der Stadt verbundenen Personen, deren eigene wirtschaftliche Situation diesbezügliche Finanzierungen – bereits jetzt oder in absehbarer Zukunft - erlaubt. Er will das Bewusstsein stärken, dass die Entwicklungen junger und innovativer Unternehmen für die Zukunft der Stadt Wiesbaden und ihrer Region von wesentlicher Bedeutung sind.
- 2) Der Verein will damit einen Beitrag leisten zur Schließung der Eigenkapitallücke, um somit den Aufbau von Geschäftsexistenzen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Sicherung von tragfähigen Unternehmen, beizutragen.
- 3) Der Verein prüft, ob durch den weiteren Ausbau eines Bürger-Netzwerkes neue Formen der Eigenkapitalfinanzierung mit regionalem Ansatz gefunden werden können.

## **§3 Vereinstätigkeit**

- 1) Aufbau eines Netzwerkes in Form regelmäßiger Veranstaltungen von Personen mit Investitionserfahrung und Bürgern, die sich potentiell Eigenkapitalinvestitionen vorstellen können.
- 2) Herstellung von Austausch und Kooperation zwischen jungen Unternehmen und investitionsbereiten Vereinsmitgliedern, die junge Unternehmen nicht nur finanziell, sondern auch in Form von Know-how unterstützen möchten. Dies kann in sogenannten Matching-Veranstaltungen stattfinden.
- 3) Kooperation mit Akteuren der Wiesbadener Gründerszene zur gemeinschaftlichen Stärkung des Wiesbadener Start-up-Ökosystems.

- 4) Mitwirkung bei der Initiierung und zur Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Frühphasenfinanzierung von jungen Unternehmen in der Region Wiesbaden.
- 5) Maßnahmen im Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfolgung der Vereinsziele. Der Verein führt Aktionen durch, die die Bedeutung des Eigenkapitals bei jungen und innovativen Unternehmen für deren Entwicklung und Wachstum aufzeigen. In der Öffentlichkeit soll der positive Beitrag einer Investitionskultur – vor allem in Gründungen und bei start-up Unternehmen – verdeutlicht und nachhaltig erläutert werden

#### **§ 4 Mitglieder und Mitgliedsvoraussetzungen**

- 1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach bürgerlichem Recht Vereinsmitglied sein kann und die
  - a) über ausreichend Kapital verfügt, um in junge innovative Unternehmen zu investieren und/oder bereits Unternehmensbeteiligungen eingegangen ist und
  - b) den Fairness-Kodex, die Vertraulichkeitserklärung, die Haftungsausschusserklärung und die Datenschutzerklärung des Vereins unterzeichnet und anerkennt.
- 3) Gründungsmitglieder können auch ohne die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2a) ordentliche Mitglieder werden.
- 4) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert auch ohne die genannte Voraussetzung von § 4 Abs. 2a). Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Weitere Kriterien, die für assoziierte Mitglieder gelten, kann der Vorstand im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen regeln. In Bezug auf Mitgliedsbeiträge von assoziierten Mitgliedern gelten die Regelungen von § 6.
- 5) Der Antrag auf Aufnahme an den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antragsteller erläutert gegenüber dem Vorstand die unter §4 Abs. 2a) genannten Mitgliedsvoraussetzungen und reicht die unter §§ 4 Abs. 2b) aufgeführten Erklärungen ein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 6) Juristische Personen müssen erklären, welche natürliche Person die Vertretung in dem Verein ausüben soll. Ein späterer Wechsel bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- 7) Durch Beschluss des Vorstands kann einzelnen natürlichen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung; bei juristischen Personen durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit Eingang der Austrittserklärung ist die Mitgliedschaft erloschen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die eingegangenen Verpflichtungen oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug gerät.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei innerhalb eines Kalenderjahres neu aufgenommenen Mitgliedern entsteht die anteilig quotale Beitragspflicht ab dem auf die Aufnahme folgenden Kalendermonat.
- 2) Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen. Der Vorstand erstellt dazu eine Beitragsordnung.
- 3) Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern sind zulässig.
- 4) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben das Recht, an der Mitgliederversammlung, sowie Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung der der Gesetze und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung entsteht erst mit der tatsächlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Kalenderjahr.
- 2) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, das InvestorenNetzwerk Wiesbaden e.V. (INWI) bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 8 Organe und Organisation des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der Vorstand (§10)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstands oder, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, auf Antrag von 50% der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich oder in Textform – auch per e-mail oder Fax – unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden. Zum Nachweis der Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gesandt worden ist. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte zu:
  - a) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b) Entgegennahme des vom Vorstands zu erstattenden Jahresberichts
  - c) Entgegennahme und Genehmigung der von Vorstand zu erstattenden Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung als deren Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Mitgliederversammlung als deren Versammlungsleiter.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung durch schriftliche Vollmacht an ordentliche Mitglieder ist möglich.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 10 Vorstand**

- 1) Als Vorstand können nur persönliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es können weitere Mitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt mit der Wahl des Vorstands gleichzeitig den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist auch bei Ausfall eines seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Führung der Geschäfte befugt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Zu diesem Zweck kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die einen Leiter (m/w/d) hat. Soll die Geschäftsstelle für den Verein entgeltlich tätig werden, so bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitarbeiter der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Leiter der Geschäftsstelle darf – ohne Stimmrecht – an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 5) Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- 6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder gemeinsam durch zwei stellvertretende Vorsitzende
- 7) Die Arbeit als Vorstand ist ehrenamtlich.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- 1) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind jährlich im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 2) Der Rechnungsprüfer hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Vermögensverhältnisse des Vereins auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Betriebswirtschaftliche Gesellschaft Wiesbaden e.V. übertragen. Soweit aus rechtlichen oder steuerlichen Gründen eine Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erforderlich ist, erfolgt die Übertragung erst nach dieser Zustimmung.